



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

# ANLEITUNGEN ZUR KORREKTEN IDENTIFIZIERUNG UND ANGABE DER KLASSEN FÜR MARKEN

## WICHTIGER HINWEIS

Die Anmeldungen und Anträgen betreffend gewerbliche Schutzrechte (Patente, Muster und Marken) können beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen an Werktagen **nur am Vormittag von 8.30 bis 12.00 Uhr**, Samstag ausgenommen, abgegeben werden.

Die Abgabe der Anmeldungen per Post oder bei den Außenstellen der Handelskammer **ist nicht zugelassen**.

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, einen **Termin** mit einem Mitarbeiter des Bereichs Patente und Marken zu vereinbaren!

Tel. 0471 – 945 514 / 534 / 531

E-mail: [patentemarken@handelskammer.bz.it](mailto:patentemarken@handelskammer.bz.it)

## 1. Klassifikation der Waren und Dienstleistungen

Eine Marke gilt in der Regel nicht allgemein, sondern ist nur geschützt in Bezug auf jene Waren und Dienstleistungen, für welche im Zuge der Markenmeldung der Schutz beantragt und von der zuständigen Behörde effektiv erteilt wurde.

Für die im Antrag auf Registrierung der Marke anzugebenden Waren und Dienstleistungen muss der Antragsteller auf die „**Internationale Klassifikation von Nizza**“ Bezug nehmen.

Nach Erlass des Urteils vom Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-307/10 haben die einzelnen europäischen Markenämter gemeinsam mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) neue, allgemein gültige Kriterien sowohl für die Nutzung und Interpretation der Titel der Waren- und Dienstleistungsklassen der Klassifikation von Nizza als auch für die Auflistung der Waren und Dienstleistungen festgelegt.

## 2. Korrekte Angabe der Waren und Dienstleistungen

Um einen angemessenen Schutz zu erreichen, muss der Antragsteller die Waren und Dienstleistungen ausreichend klar und eindeutig anführen.

Die zuständige Behörde und die Wirtschaftstreibenden können auf Grund der angegebenen Waren und Dienstleistungen den von der Marke gebotenen Schutzzumfang feststellen.

Durch Nutzung der folgenden Datenbanken können die von den Markenämtern akzeptierten Waren und Dienstleistungen abgefragt werden:

- **MGS** <https://webaccess.wipo.int/mgs/>
- **TMCLASS** <http://euipo.europa.eu/ec2/>

## 3. Interpretation des vollständigen Klassentitels

Die Angabe des vollständigen Titels einer Klasse deckt nicht mehr die gesamten in dieser Klasse enthaltenen Waren und Dienstleistungen. Die für die Beschreibung der Waren und Dienstleistungen benutzten Begriffe werden wortwörtlich ausgelegt.

Um den Markenschutz auf die gesamte Klasse auszuweiten, muss der Antragsteller sämtliche Waren und Dienstleistungen der Klasse anführen. Dies hat zur Folge, dass die Vorbereitung der Anmeldung komplexer wird und die Wahrscheinlichkeit von Beschwerden und Konflikten mit älteren Rechten erhöht wird.

Außerdem enthalten die Titel der Klassen einige allgemeine Bezeichnungen, welche die vom Gerichtshof der Europäischen Union geforderten Kriterien der Klarheit und Eindeutigkeit nicht erfüllen. Diese Bezeichnungen müssen von Spezifizierungen begleitet werden, ansonsten werden sie Gegenstand von Beanstandungen durch die Markenämter sein.

Für solche allgemeinen Waren und Dienstleistungen (siehe Absatz 4) kann ein höherer Grad an Klarheit und Eindeutigkeit erreicht werden, indem weitere Angaben wie Charakteristika, Nutzung und/oder Marktsektor angeführt werden.

#### 4. Allgemeine Bezeichnungen, welche in den Klassen enthalten sind

Klasse	Nicht klarer und eindeutiger Begriff	Vorschläge/mögliche Lösungen: (Beispiele aus harmonisierter Datenbank)
6	Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind	Bauelemente aus Metall
7	Maschinen	Landwirtschaftliche Maschinen
14	Waren aus Edelmetallen oder damit plattierte Waren	Kunstgegenstände aus Edelmetall
16	Waren aus Papier und Pappe	Filtermaterial aus Papier
17	Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest und Glimmer	Gummiringe
18	Waren daraus [Leder und Lederimitationen]	Ledertaschen
20	Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffe oder aus Kunststoffen	Türbeschläge aus Kunststoff
37	Reparaturwesen	Reparatur von Computerhardware
37	Installationsarbeiten	Einbau von Türen und Fenstern
40	Materialbearbeitung	Behandlung von Giftmüll
45	Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse	Adoptionsagenturleistungen

#### **ACHTUNG:**

Für weitere Informationen und Erläuterungen können die Gemeinsamen Mitteilungen des Europäischen Markennetzwerkes a werden.

## 5. Markenschutz in anderen Ländern

Die neuen, allgemein gültigen Kriterien für die Interpretation der Klassentitel der Klassifikation von Nizza und die Auflistung der Waren und Dienstleistungen werden von den einzelnen Markenämtern der EU-Mitgliedsstaaten sowie vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angewandt. Daher müssen auch bei der Registrierung einer Unionsmarke die Ausführungen unter Punkt 2 und 3 berücksichtigt werden.

Im Gegensatz dazu interpretiert die Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI-WIPO) weiterhin die Angabe der Klassentitel als Schutzanfrage für alle Waren und/oder Dienstleistungen aus der alphabetischen Liste der Nizza-Klassifikation.

Die endgültige Entscheidung über den Schutzzumfang der Marke steht jedoch dem einzelnen Staat auf seinem Gebiet zu.

Die Antragsteller, welche alle Waren und Dienstleistungen einer Klasse schützen möchten, müssen sich also überlegen, ob sie im internationalen Antrag alle Begriffe der alphabetischen Liste angeben oder nicht (konform zur Basisregistrierung).

Beim Ausfüllen der Antragsformulare (z.B. MM2) ist wie folgt vorzugehen:

- zum Schutz aller Waren oder Dienstleistungen der gewählten Klasse, muss im Feld Nr. 10, Punkt a) der gesamte Titel der Klasse angeführt werden, während im Punkt b) für die Länder, welche dies verlangen, alle Waren oder Dienstleistungen aus der alphabetischen Liste angeführt werden müssen;
- zum Schutz nur einiger Waren oder Dienstleistungen müssen nur die relevanten Begriffe im Feld Nr. 10, Punkt a) angeführt werden, während im Punkt b) keine Spezifizierung notwendig ist.